



...

➔ Reglement
Betreuung in den Tagesheimen

TAGESHEIME ZUG – GESCHÄFTSSTELLE – LÜSSIWEG 17 – 6300 ZUG
TELEFON 041 712 33 23 – TELEFAX 041 712 33 24

INFO@TAGESHEIMEZUG.CH
WWW.TAGESHEIMEZUG.CH

Inhalt

1	Ansprechpartner für die Tagesheime	3
2	Betriebszeiten	3
2.1	Reguläre Öffnungszeiten	3
2.2	Bring- und Abholzeiten	3
2.3	Abholberechtigte Personen	3
2.4	Betriebsferien	3
3	Absenzen	4
3.1	Unvoraussehbare Absenzen	4
3.2	Voraussehbare Absenzen	4
4	Krankheit	4
5	Ausstattung	4
6	Betreuung	4
6.1	Grundsätze	4
6.2	Sicherheit	5
6.3	Anwendungsbereich	5
6.4	Betreuungspensum	5
6.5	Eingewöhnungsphase	5
6.6	Mahlzeiten	6
6.7	Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen	6
7	Zusammenarbeit mit den Eltern	6
7.1	Täglicher Informationsaustausch	6
7.2	Elternaktivitäten	6
7.3	Elterngespräche	6
7.4	Administrative Infos	6
8	Versicherung	7
8.1	Kranken-, Unfall und Haftpflichtversicherung	7
8.2	Betriebshaftpflicht der Tagesheime Zug	7
9	Ausschluss	7
10	Schlussbestimmungen	7



Allgemeines

Um eine optimale Betreuung sowie eine gutes Zusammenspiel von Eltern und Tagesheimen zu ermöglichen, werden die Grundzüge der Zusammenarbeit im Betreuungsreglement schriftlich festgehalten.

1 Ansprechpartner für die Tagesheime

Die Tagesheime verkehren - von Ausnahmefällen abgesehen - grundsätzlich nur mit den gesetzlich sorgeberechtigten Personen.

2 Betriebszeiten

2.1 Reguläre Öffnungszeiten

Die Tagesheime sind an Werktagen von 07.00 – 18.00 Uhr geöffnet. An nationalen und kantonalen Feiertagen sind die Tagesheime geschlossen.

2.2 Bring- und Abholzeiten

Die Kinder werden zu den vereinbarten Betriebszeiten gebracht sowie nach Schluss abgeholt.

- ▶ Die Kinder können am Morgen zwischen 07.00 – 08.45 Uhr gebracht und am Abend zwischen 16.15 – 18.00 Uhr abgeholt werden.
- ▶ Abholzeit ist zudem zwischen 11.30 und 12.00 Uhr bzw. zu einer pro Tagesheim geregelten Bring- und Abholzeit zwischen 13.00 und 14.00 Uhr.
- ▶ Diese Bring- und Abholzeiten sind verbindlich, da in den dazwischen liegenden Blockzeiten die Tagesaktivitäten stattfinden.

2.3 Abholberechtigte Personen

Die Kinder werden grundsätzlich nur an die gesetzlich sorgeberechtigten Personen übergeben. Andere Personen bedürfen einer ausdrücklichen und persönlichen Ermächtigung durch eine sorgeberechtigte Person. Die Eltern sind verpflichtet, dem Personal täglich mitzuteilen, wer das Kind abholt. Die Kinder werden nicht an nicht benannte oder unbekannte Personen übergeben.

2.4 Betriebsferien

Im Sommer sind die Tagesheime jeweils während 2 Wochen der Zuger Schulferien geschlossen. In der Regel liegen die Betriebsferien in der letzten Juli- und ersten Augustwoche. Details entnehmen Sie dem Ferien- und Feiertageplan.

Über Weihnachten/Neujahr sind die Tagesheime vom 24.12. bis und mit 2.1. geschlossen.



3 Absenzen

3.1 Unvoraussehbare Absenzen

Falls ihr Kind das Tagesheim nicht besuchen kann, bitten wir Sie um eine Abmeldung bis spätestens 9.00 Uhr desselben Tages.

3.2 Voraussehbare Absenzen

Um eine optimale Tages-, Wochen- und Ferien zur ermöglichen, sind voraussehbare Absenzen wie z.B. Ferien dem Tagesheim frühzeitig bekannt zu geben. Dies erleichtert unsere Planung erheblich.

4 Krankheit

Kranke Kinder können nicht in das Tagesheim gebracht werden, da wir die nötige individuelle Betreuung nicht leisten können. Erkrankt ein Kind während seines Aufenthaltes im Tagesheim, werden die Eltern sofort informiert und gebeten, ihr Kind so rasch als möglich abzuholen.

Bei einem Notfall ist das Tagesheimpersonal berechtigt und verpflichtet, das Kind sofort in ärztliche Betreuung oder Spitalpflege zu geben.

Über alle Krankheiten, Allergien, Therapien, Medikamente und Diäten ist das Tagesheimpersonal schriftlich zu informieren.

Unterstützende Massnahmen bei Therapien können in Absprache im Tagesheim erfolgen.

5 Ausstattung

Die Eltern sind dafür besorgt, dass für die Kinder immer Ersatzkleider, Hausschuhe, Gummistiefel, Windeln, spezielle Babynahrung usw. im Tagesheim vorhanden sind. Der Ausstattungsbedarf richtet sich nach den Jahreszeiten und wird den Eltern jeweils mitgeteilt.

Für die persönlichen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

6 Betreuung

6.1 Grundsätze

Die Betreuung in den Tagesheimen erfolgt nach anerkannten pädagogischen und entwicklungspsychologischen Grundsätzen und basiert auf den Eckpfeilern Betreuen – Bilden – Erziehen. Das pädagogische Konzept wird auf Wunsch gerne abgegeben. Es werden hohe Ansprüche an die Qualität der Betreuung und die Qualifikation des Betreuungspersonals gestellt. Bestandteile davon sind neben der Pädagogik Aspekte wie gesunde Ernährung, Sicherheit und Hygiene.



6.2 Sicherheit

„Gut gestolpert ist nicht gefallen“.

Eine sichere Betreuung der Kinder ist Basis der Betreuungsarbeit. Ein Sicherheitskonzept, das mit einem Sicherheitsingenieur erarbeitet wurde sowie jährliche Sicherheitsüberprüfungen bilden dabei die Grundlage.

Wichtig für die Entwicklung der Kinder ist neben dem emotionalen und physischen Sicherheitsbedürfnis jedoch auch, dass sie genügend Freiraum erhalten, um vielfältige Erfahrungen zu machen. Die Kinder brauchen Herausforderungen, wollen experimentieren, ausprobieren, ihre Grenzen kennen lernen und daran wachsen können.

Dieser Anspruch ist nicht immer mit einem absoluten Sicherheitsverständnis vereinbar. Unsere Tagesheime vertreten die Ansicht, dass sich Kinder mit Hindernissen und Gefahren auseinandersetzen müssen, um Kompetenzen im Umgang damit zu erwerben. In diesem Sinne wägen wir Pädagogik-, Lern- und Sicherheitsaspekte stetig gegeneinander ab und lassen Kindern - unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstandes - auch Raum für das Erkunden neuer Welten.

Wald, Verkehr, Scheren, Bäume, Treppen, Klettergerüste, Werkzeuge etc. beziehen wir deshalb in unsere Arbeit mit ein.

6.3 Anwendungsbereich

Die Betreuung bezieht sich auf die Lokalität des Tagesheimes bzw. bei Spaziergängen und Ausflügen auf diese erweiterten Regionen.

Eine Begleitung der Kinder zum Kindergarten bzw. zur Schule ist nicht Gegenstand der Betreuung durch das Tagesheim (ausser bei Kindergartenkindern während einer Eingewöhnungsphase). Ebenso ist eine Begleitung bei Arzt- oder Therapiebesuchen der Kinder durch das Tagesheim nicht möglich (ausgenommen Notfälle).

6.4 Betreuungspensum

Die Kinder werden grundsätzlich an - im Voraus abgemachten - festgelegten, *ganzen* Tagen (keine halben Tage) betreut. Die Mindestbetreuungsdauer ist zwei Tage. Die Betreuung erfolgt immer an den gleichen Wochentagen. Die Berechnung des Betreuungspensums erfolgt folgendermassen:

5 ganze Tage/Woche	100%
4 ganze Tage/Woche	80%
3 ganze Tage/Woche	60%

etc.

6.5 Eingewöhnungsphase

Eine gute Eingewöhnung ist uns sehr wichtig, da der ganze weitere Aufenthalt im Tagesheim wesentlich durch diese ersten Eindrücke geprägt wird.

Die ersten zwei bis drei Wochen ab Eintritt in das Tagesheim dienen der Eingewöhnung. Um die Integration der Kinder in den Tagesheimbetrieb optimal zu gestalten, findet während dieser Phase eine sukzessive Annäherung an die neue Umgebung und die neuen Betreuungspersonen statt. Die Kinder verbringen anfänglich nur wenige Stunden pro Tag im Tagesheim und werden dabei noch von den Eltern begleitet. Nach und nach ziehen sich die Eltern zurück.



6.6 Mahlzeiten

In den Tagesheimen gibt es ein gemeinsames Mittagessen. Zudem ist für Zwischenverpflegung gesorgt. Dabei werden auf frische, saisonale und regionale Produkte sowie auf eine ausgewogene Ernährung geachtet.

6.7 Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen

Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (körperliche oder geistige Behinderung, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsrückstände) können nur von Fall zu Fall, nach vorgängiger Absprache mit der Tagesheimleiterin sowie in Zusammenarbeit mit dem heilpädagogischen Dienst oder weiteren geeigneten Stellen aufgenommen und betreut werden. Eltern melden deshalb die besonderen Betreuungsbedürfnisse mit der Anmeldung.

Die Eingewöhnungsphase ist gemäss vertraglich vereinbartem Betreuungspensum kostenpflichtig.

7 Zusammenarbeit mit den Eltern

Eine gute Zusammenarbeit der Tagesheime mit den Eltern ist Basis für eine vertrauensvolle Beziehung. Diese wiederum ist Voraussetzung für ein gelungenes Betreuungsverhältnis. Aus diesem Grund ist für uns der Einbezug der Eltern sehr wichtig.

7.1 Täglicher Informationsaustausch

Der tägliche Informationsaustausch zwischen Eltern und Personal trägt zur guten Zusammenarbeit bei. Ebenso wird regelmässig über Elterninfowände kommuniziert.

7.2 Elternaktivitäten

Die Eltern (oder die gesetzlich sorgeberechtigte Bezugspersonen) nehmen im Interesse einer guten Zusammenarbeit an Elternaktivitäten im Tagesheim sowie an Elternanlässen teil.

7.3 Elterngespräche

Spätestens ein Jahr nach Eintritt findet ein vertieftes Elterngespräch statt. Darin findet eine Standortbestimmung des Kindes statt. Eltern können bei Bedarf jederzeit um ein Gespräch ersuchen.

7.4 Administrative Infos

Durch Elternbriefe und Tagi-News berichten wir regelmässig über Veränderungen, Aktuelles und das Geschehen in den Tagesheimen Zug. Für Auskünfte steht die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.



8 Versicherung

8.1 Kranken-, Unfall und Haftpflichtversicherung

Die Eltern sind für die Versicherung ihrer Kinder (Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung) zuständig und sorgen für die nötige Versicherungsdeckung Unfallversicherung

8.2 Betriebshaftpflicht der Tagesheime Zug

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus dem (Tages-)Heimbetrieb. Mitversichert ist die Haftpflicht der Kinder während des Aufenthaltes im Tagesheim unter Ausschluss des Weges vom und zum Tagesheim.

9 Ausschluss

Kinder können in folgenden Fällen zeitlich beschränkt oder dauernd vom Besuch des Tagesheimes ausgeschlossen werden:

- ▶ bei personen- oder sachschädigendem Verhalten
- ▶ bei Untragbarkeit auf Grund von schweren Verhaltensstörungen oder hoher psychischer Belastung
- ▶ wenn das Taggeld nicht bezahlt wird.

10 Schlussbestimmungen

Das Betreuungsreglement wurde an der Vorstandssitzung vom 27. Juni 2011 genehmigt, es ist gültig per 1.8.2011. Es ersetzt die Version vom 1.1.2011. Die Tagesheime Zug behalten sich das Recht vor, diese Bestimmungen jederzeit zu ändern.

Tagesheime Zug

Zug, 1.8.2011